



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/392**

17.02.2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Frau Petra Tschanter
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften, Drucksache 17/211**

Zeichen: L 212, Schreiben vom 29. Januar 2010

hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o. g. Gesetzesentwurf danke ich. Nach Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen meines Hauses unterbreite ich dem Umwelt -und Agrarausschuss nachstehende Vorschläge, welche im Landeswassergesetz (LWG) Berücksichtigung finden sollten:

1. Zu § 4, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, Absatz 2

Nach Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten erteilt die untere Wasserbehörde Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52, Abs. 1, Satz 2 und § 53, Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Es ist zu gewährleisten, dass die unteren Wasserbehörden der einzelnen Kreise hierbei landwirtschaftliches Handeln nach vergleichbaren Maßstäben beurteilen, um das Gewässer oder die Heilquellen im Rahmen der Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. In Bezug auf landwirtschaftliche Regelungen hat mein Haus maßgeblich sowohl die für Wasserschutzgebiete zentral gültige Musterverordnung als auch die für alle einzelnen Wasserschutzgebiete geltenden Verordnungen mitgestaltet. Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass die Kammer die Wasserbehörden in deren Beurteilungen fachlich begleiten. Ich bitte den Ausschuss, sich dafür zu verwenden.

2. Zu § 14, Gemeingebrauch

2.1 Landwirtschaft

Nach Gesetzesentwurf darf jedermann, d. h. auch der Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, oberirdische Gewässer auch zum Trinken benutzen.

Auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands schlage ich vor, dass das Tränken von Vieh und die Feldberegnung aus landeseigenen Gewässern der Erlaubnisfreiheit unterliegen.

Darüber hinaus sieht §14 unter Abs. 3, Ziffer 3 vor, das Niederschlagswasser von

- a) reinen Wohngrundstücken (...)
- b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² eingeleitet werden darf.

Diese Regelung schließt nach meiner Auffassung die Einleitung von Niederschlagswasser aus landwirtschaftlichen Anwesen aus. Deshalb schlage ich vor, eine für die Landwirtschaft adäquate Regelung im Gesetz zu berücksichtigen.

2.2 Fischereiwirtschaft

Im Sinne des Gemeingebrauchs darf auf oberirdischen Gewässern Eissport betrieben werden. Dieser Sport stellt für Fische eine erhebliche Beunruhigung dar, wodurch es auch zu erheblichen Fischverlusten kommen kann. Daher ist die Form dieser Nutzung nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Pächter zuzulassen.

Landeseigene Seen werden von Pächtern auch fischereiwirtschaftlich genutzt. Eingebraachte Fanggeräte können zur Gefahr von Tauchern oder von diesen beschädigt werden. Deshalb ist nach meiner Meinung der Tauchsport in diesen Gewässern nur mit der Erlaubnis des Pächters auszuüben. Zusätzlich ist an dieser Stelle aus meiner Sicht die Haftungsfrage zu klären.

Abs. 2 ist noch hinzuzufügen, dass unter Ziff. 5 die Formulierung „intensive Fischzucht“ vorgenommen wird. Ich bin der Auffassung, dass dieser Begriff nicht verwendet werden sollte, weil er nicht genormt ist. Die Verwendung des Ausdrucks „gute fachliche Praxis der Fischerei“ ist für das Gesetz vollkommen ausreichend.

3. Zu § 21, erlaubnisfreie Benutzungen

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis und einer Bewilligung die nicht erforderlich ist, Gewässer zu nutzen. Nach meiner Auffassung ist die gehobene Erlaubnis nur für eine Gewässerbenutzung im öffentlichen Interesse ausgelegt. Sie berücksichtigt aber nicht den Bedarf von einzelnen und juristischen Personen an einem Gewässer. Es ist zu hinterfragen, ob durch diese geplante Regelung der Bedürfnisgrundsatz gewahrt bleibt.

Im übrigen fällt mir auf, dass die im Entwurf geplanten Regelungen einer erlaubnisfreien Benutzung von Gewässern sich auf §§ 25, 43, 46 Abs. 3 WHG beziehen.

Das WHG unterscheidet hier jedoch nur zwischen einer Erlaubnis und einer Bewilligung.

Aus meiner Sicht besteht hier Klärungsbedarf.

3.1 Zu Ziffer 2, Küstengewässer

In Abs. 1, Zif. 2 wird unter a) ebenfalls der Begriff „intensive Fischzucht“ verwendet.

Wie bereits von mir unter 2.2 darauf hingewiesen, ist auch im Fall der erlaubnisfreien Nutzung von Küstengewässern durch das Fischereiwesen die Formulierung „gute fachliche Praxis der Fischerei“ ausreichend.

Nach dem Gesetzesentwurf ist das Einleiten von Niederschlagswasser in Küstengewässer für

- aa) reine Wohngrundstücke (...) und auch für
- bb) andere Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m² erlaubnisfrei.

Diese Regelung ist aus meiner Sicht nicht hinreichend genug modifiziert. Demnach müsste ein einzelner landwirtschaftlicher Betrieb, der z. B. ausgesiedelt ist, eine entsprechende Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser einholen. Deshalb schlage ich vor, für solche Fälle ebenfalls eine erlaubnisfreie Benutzung von Gewässern herbeizuführen, wenn dadurch der Besorgnisgrundsatz nicht verletzt wird.

3.2 Zu Ziffer 3, Grundwasser

Nach § 46 Abs. 1 WHG bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.(...).

Die Gesetzesnovelle schließt aber gerade durch die unter a) und b) vorgesehenen Regelungen die im WHG für den landwirtschaftlichen Bereich detailliert aufgeführte Erlaubnisbefreiung aus, was für mich nicht nachvollziehbar ist.

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem vor, dass in Wasserschutzgebieten (WSG) ein erlaubnisfreies Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone auf ländlichen Wegen nicht erlaubt ist. Aus meiner Sicht sieht diese Regelung vor, dass in WSG landwirtschaftliche Wirtschaftswege hinsichtlich Grundwassergefährdung durch Versickerung von Niederschlagswasser geprüft oder gar genehmigt werden müssen. Ich halte diese Vorgabe für eine Überregelung.

3.3 Zu Abs. 2

Die Wasserbehörde (des Kreises) kann in bestimmten Fällen Anordnungen zum Schutz der Gewässer treffen.

Aus meiner Sicht besteht das Risiko, dass es in bestimmten Fällen zu unterschiedlicher Auslegung entsprechender Vorgaben durch die einzelnen Kreise kommen kann. Deshalb müssen einheitliche Maßstäbe erarbeitet werden.

4. Zu § 38 , Umfang der Unterhaltung

4.1 Absatz 1

Die Unterhaltung von Gewässern hat für landwirtschaftlichen Flächen einen möglichst reibungslosen Abfluss von Stauwasser v.a. nach starken Niederschlagsereignissen zu gewährleisten.

Daher schlage ich für folgende ergänzende Regelung vor:

Die Gewässerunterhaltung (...) umfasst insbesondere auch

„die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses“.

4.2 Absatz 3

Die Unterhaltung des Außentiefs soll die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses umfassen.

Es kann der Fall sein, dass der jeweilige Zustand von Außentiefs nicht mehr ausreichend ist, v.a. aufgrund des Klimawandels zu erwartende Starkniederschläge aufzufangen und reibungslos von landwirtschaftlichen Flächen abzuleiten.

Dem Bauernverband S.-H. und dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände schließe ich mich an, diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

(3) „ Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs.1 Nr.1 e) umfasst die Erhaltung, Sicherung und - soweit erforderlich - die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.“

5. Zu § 38 a, Gewässerrandstreifen

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf zur Änderung des LWG entgegen der Vorgaben des WHG keine Gewässerrandstreifen an allen Gewässern fordert und dafür auch keine feste Breite vorsieht.

Hinsichtlich einer vertraglichen Bindung ist nach meiner Auffassung hierbei sicherzustellen, dass die Einrichtung von solchen Schonstreifen auch unter das „Zukunftsprogramm ländlicher Raum“ (ZPLR) fällt.

Im Rahmen vertraglichen Vereinbarungen möchte ich bereits jetzt darauf verweisen, dass sich im Verlauf der Zeit in Randstreifen Ungräser mit hohem Vermeh-

zungspotential etablieren können, welche die Landbewirtschaftung erschweren. Da in diesem Saum die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten sein wird, muss zwangsläufig ein Umbruch mit anschließender Neuansaat gestattet sein.

6. Zu § 57, Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung

Nach Abs. 1, Nr. 1 sind Überschwemmungsgebiete jene Gebiete, die zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder sonstigen Hochwasseranlagen liegen.

Hier stellt sich die Frage, ob zwischen Binnen- und Aussendeichen liegende Flächen ebenfalls als Überschwemmungsgebiete einzuordnen sind.

In Abs. 2 wird der Obersten Wasserbehörde ein erheblicher Ermessungsspielraum eingeräumt, abweichend von Absatz 1, durch Verordnung Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Es fehlen im Gesetzentwurf die Kriterien bzw. Maßstäbe, nach denen weitere Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden können.

7. Zu § 58, besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete

Der Gesetzentwurf sieht in Abs. 2 vor, dass die untere Wasserbehörde allgemein oder im Einzelfall den Nutzungsberechtigten von Grundstücken erhebliche Bewirtschaftungs- und Nutzungsbeschränkungen auferlegen kann.

Aus meiner Sicht gehen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen über das Maß der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeführten Vorgaben hinaus. Dazu führe ich als Beispiel die begrenzte Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Überschwemmungsgebieten an.

In welchem Umfang ein landwirtschaftlicher Betrieb bauliche oder sonstige Anlagen, die den Wasserabfluss behindern, zu beseitigen hat, bleibt ungeklärt. Insgesamt können die mit Überschwemmungsgebieten verbundenen Auflagen bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben zu einer erheblichen Existenzgefährdung führen. Daher bitte ich den Agrar- und Umweltausschuss darum, sich für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit betroffener Betriebe einzusetzen.

8 . Zu § 104, Ausgleich

Durch Satz 1 der Neuregelung werden § 96 Abs. 1 und 5 WHG außer Kraft gesetzt.

Ich bin der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der Wahrung von Rechtseinheit und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die im Bundesgesetz verankerten Ausgleichregelungen beibehalten werden sollten.

Es fällt mir auf, dass in den vorgesehenen Ausgleichsregelungen die erwerbsfischereiliche Nutzung nicht berücksichtigt wird. Gleiches gilt für den Erwerbsgartenbau. Beide Wirtschaftszweige sind gleichrangig neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu nennen.

Mein Haus wird vom Land regelmäßig für die Ausgleichsberechnung von in festgesetzten Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirten herangezogen. Ich

bitte den Ausschuss sich dafür einzubringen, dass bei allen Regelungen des Landeswassergesetzes, welche die Landwirtschaft betreffen, die Landwirtschaftskammer für entsprechende Kalkulationen und auch zur Beratung herangezogen wird. Bedenklich wird die Situation aus meiner Sicht dann, wenn ein Wasserschutzgebiet als Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird. In solch einem Fall sieht der Entwurf zum LWG nach meiner Auffassung keinen hinreichend existenzkonformen Ausgleich vor.

Lassen Sie mich abschließend hervorheben, dass die Beratung meines Hauses auf eine gewässerschutzkonforme Landbewirtschaftung ausgerichtet ist. Sie dient der Konsensfindung zwischen ökologischen Erfordernissen und ökonomischen Belangen. In diesem Sinne möchte ich auch meine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf des LWG verstanden wissen.

Dem Agrar- und Umweltausschuss wünsche ich im Rahmen seiner Beratung zu dieser Angelegenheit viel Erfolg. Ich bitte die Ausschussmitglieder darum, sich für meine Ergänzungen und Bedenken einzubringen. Für weitere Erläuterungen oder Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Heller